

Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für die Tagespflege in der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 90 und 91 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf am 11.10.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Burgdorf vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagespflege.

§ 2 Höhe der Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege

Für die Betreuung der Kinder wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsame Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in Kindertagespflege wird eine monatliche Gebühr erhoben.
Die Gebühr ist bis zum 10. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses erfolgt eine auf den Tag genaue Abrechnung. Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Die Stadt Burgdorf kann den Tagespflegeplatz fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Tagespflegeperson ausschließen, wenn die Gebührenpflichtigen sich mit zwei Monatsgebühren im Rückstand befinden und trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen oder die im Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

§ 5 Ermäßigung und Gebührenfreistellung für eine Betreuung in der Kindertagespflege

- (1) Auf Antrag wird der/die Gebührensschuldner/in im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII) ganz oder teilweise von der Zahlungspflicht freigestellt.

- (2) Der geförderte Personenkreis umfasst:
- a) Kinder, die selbst oder deren Eltern Arbeitslosengeld II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder XII beziehen.
 - b) Kinder von Eltern, deren Einkommen die gem. § 90 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Grenze nicht übersteigt.
- (3) Im Rahmen der Vorschriften des § 90 SGB VIII sind Kinder, deren Einkommen oder das ihrer Eltern die Einkommensgrenze gem. § 90 SGB VIII i. V. m. den §§ 82 bis 85 , 87, 88 SGB XII übersteigt, teilweise von den Gebühren freizustellen.

§ 6

Leistungen von Aufwandsentschädigung an Tagespflegepersonen

Aufwandsentschädigung an Tagespflegepersonen wird geleistet, wenn das betreute Kind gem. § 23 SGB VIII vermittelt wurde und die Tagespflegeperson eine gültige Tagespflegeerlaubnis nachweist.

§ 7

Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen für qualifizierte Tagespflegepersonen richten sich nach der anliegenden Aufwandsentschädigungstabelle pro Kind und Betreuungsumfang.

Als qualifiziert gilt, wer i.S. d. § 23 SGB VIII einen Nachweis von mindestens 60 einschlägigen Fortbildungsstunden erbringt oder eine einschlägige Ausbildung hat. Für Tagespflegepersonen mit einer einfachen Erlaubnis wird die Aufwandsentschädigung um 15 % abgesenkt.

Die Stadt Burgdorf leistet auf Antrag und Nachweis der Tagespflegepersonen einen monatlichen Zuschuss zur Unfallversicherung und Altersvorsorge, sofern nicht an anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde. Dieser Zuschuss wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse nur einmal monatlich an die Tagespflegeperson geleistet. Die Höhe richtet sich nach der anliegenden Aufwandsentschädigungstabelle.

§ 8

Leistungszeitraum und Fälligkeit

Die Aufwandsentschädigung und ggf. der Zuschuss zur Unfallversicherung und Altersvorsorge werden monatlich geleistet. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2007 in Kraft.

Burgdorf, den 11.10.2007

Stadt Burgdorf

(Alfred Baxmann)
Bürgermeister

Anlage 1**Aufwandsentschädigung**

Gemäß § 7 wird folgende Aufwandsentschädigung pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche) erhoben. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.

8 Stunden und mehr	422,00 €
7,5 Stunden	395,00 €
7 Stunden	369,00 €
6,5 Stunden	343,00 €
6 Stunden	316,00 €
5,5 Stunden	290,00 €
5 Stunden	264,00 €
4,5 Stunden	237,00 €
4 Stunden	211,00 €
3,5 Stunden	185,00 €
3 Stunden	158,00 €
2,5 Stunden	132,00 €
2 Stunden	105,00 €
1,5 Stunden	79,00 €
1 Stunde	53,00 €
0,5 Stunden	26,00 €

Zuschuss zur Unfallversicherung und Altersvorsorge

Gem. § 7 wird folgender Zuschuss monatlich geleistet:

Unfallversicherung	6,58 €
Altersvorsorge	39,00 €

Anlage 2**Gebührentarif**

Gem. § 2 werden folgende Gebühren pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag erhoben (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche errechnet.

8 Stunden und mehr	297,60 €
7,5 Stunden	279,00 €
7 Stunden	260,40 €
6,5 Stunden	241,80 €
6 Stunden	223,20 €
5,5 Stunden	204,60 €
5 Stunden	186,00 €
4,5 Stunden	167,40 €
4 Stunden	148,80 €
3,5 Stunden	130,20 €
3 Stunden	111,60 €
2,5 Stunden	93,00 €
2 Stunden	74,40 €
1,5 Stunden	55,80 €
1 Stunde	37,20 €
0,5 Stunden	18,60 €